

VVS JHS 0001-343/89

sieht es so aus, daß Postsendungen offen durch den Untersuchungsführer oder von Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt entgegengenommen werden, diese auf Ordnungsmäßigkeit geprüft werden und dann frankiert und weitergeleitet werden. Bei eingehender Post ist der Briefumschlag, bei Postkarten die Briefmarke, zu entfernen, die Kontrolle auf Ordnungsmäßigkeit durchzuführen und die Postsendung dem Verhafteten zu übermitteln.

Die Ordnungsmäßigkeit kann, wie oben bereits angeschnitten, gefährdet werden durch:

- die Übermittlung von Kassibern von Mithäftlingen mit der Post,
- die Verunglimpfung der Untersuchungshaft,
- Warnungen an Mittäter, Mitwisser, etc.,
- die Versuche der Aussagenbeeinflussung von Zeugen.

Es soll den Verteidigern hier nicht mißtraut werden, aber sie können gegenwärtig keine Garantie dafür geben, daß die an sie gerichteten Briefe sie auch erreichen bzw. die Briefe an ihren Mandanten auch tatsächlich von ihnen selbst stammen.

Unter Punkt 3 wird der Verfasser nochmals auf das Problem eingehen.